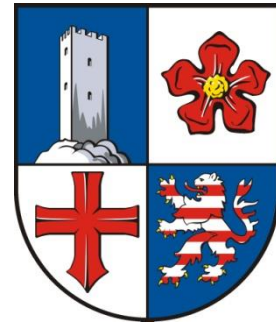


# Kreis Bergstraße

- Revisionsamt -



## Stadt Zwingenberg

### Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>II</b>	<b>Prüfungsauftrag und –umfang .....</b>	<b>3</b>
<b>III</b>	<b>Inventar / Inventur .....</b>	<b>5</b>
<b>IV</b>	<b>Bilanz.....</b>	<b>6</b>
<b>V</b>	<b>Ergebnisrechnung.....</b>	<b>12</b>
<b>VI</b>	<b>Finanzrechnung.....</b>	<b>15</b>
<b>VII</b>	<b>Anhang zum Jahresabschluss .....</b>	<b>16</b>
<b>VIII</b>	<b>Rechenschaftsbericht .....</b>	<b>18</b>
<b>IX</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft .....</b>	<b>19</b>
<b>IX.1</b>	<b>Einhaltung des Haushaltsplanes .....</b>	<b>19</b>
IX.1.1	Erläuterung der erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber den Haushaltsansätzen.....	19
IX.1.2	Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen .....	19
IX.1.3	Verpflichtungsermächtigungen.....	19
IX.1.4	Haushaltsermächtigungen bzw. Budgetüberträge .....	20
IX.1.5	Vorläufige Haushaltsführung .....	20

<b>IX.2</b>	<b>Kassenkredite .....</b>	<b>20</b>
<b>IX.3</b>	<b>Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr.....</b>	<b>21</b>
IX.3.1	Kassenprüfung.....	21
IX.3.2	Technische Prüfung .....	21
<b>X</b>	<b>Buchführung und Software .....</b>	<b>22</b>
<b>XI</b>	<b>Prüfungsschwerpunkte.....</b>	<b>23</b>
<b>XII</b>	<b>Schlussgespräch.....</b>	<b>24</b>
<b>XIII</b>	<b>Abschlussvermerk .....</b>	<b>25</b>
<b>XIV</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>27</b>

## **I Rechtliche Grundlagen**

Am 23.03.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg beschlossen, gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) die Haushaltswirtschaft der Stadt ab dem 01.01.2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Dies wurde durch Änderung von § 6 (Haushaltswirtschaft) der Hauptsatzung der Stadt vollzogen.

Die Grundlage für die Haushaltsführung bildete die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 vom 18.02.2010 und die Nachtragssatzung vom 09.12.2010. Die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 27.05.2010 ohne Auflagen und Bedingungen. Die Genehmigung der Nachtragssatzung erfolgte am 14.01.2011 ohne Auflagen und Bedingungen. Ein Haushaltssicherungskonzept war gem. § 24 Abs. 4 GemHVO-Doppik aufzustellen und wurde gem. § 1 Abs. 4 GemHVO-Doppik dem Haushaltsplan beigelegt.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2009 wurde am 09.07.2015 von der Stadtverordnetenversammlung gem. § 114u Abs. 1 HGO beschlossen. Gleichzeitig wurde die Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung für die Auslegung in der Zeit vom 10.08. bis 19.08.2015 erfolgte am 08.08.2015.

Nach § 114s Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten. Der vorliegende Jahresabschluss wurde am 29.04.2015 und damit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses ergeben sich aus § 114s Abs. 2 bis 4 HGO i. V. m. den §§ 44 bis 52 GemHVO-Doppik sowie den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Danach besteht der Jahresabschluss aus:

- der Vermögensrechnung (Bilanz),
- der Ergebnisrechnung und
- der Finanzrechnung.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Als Anlagen sind dem Jahresabschluss beizufügen:

- ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über
  - das Anlagevermögen,
  - die Forderungen,
  - die Verbindlichkeiten,
  - die Rückstellungen, sowie eine
- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Die notwendigen Unterlagen wurden uns am 30.04.2015 zur Prüfung vorgelegt.

Den Aufstellungsbeschluss vom 29.04.2015 erhielten wir ebenfalls am 30.04.2015.

Die Vollständigkeitserklärung wurde am 29.04.2015 vom Bürgermeister der Stadt Zwingenberg unterzeichnet und uns am 30.04.2015 ausgehändigt.

### **1) Prüfungsfeststellung:**

***Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht innerhalb der in § 114s Abs. 9 HGO gesetzten Frist von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres. Der Beschluss des Magistrats über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte in dessen Sitzung am 29.04.2015.***

## **II Prüfungsauftrag und –umfang**

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Der Jahresabschluss ist gem. § 114t HGO mit diesem Bericht der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Prüfung fand in der Zeit vom 07.07. bis zum 06.08.2015 statt. Sie wurde von folgenden Prüfern durchgeführt:

Amtsrat Kadel

Dipl.-Betriebswirt (BA) Knauf

Als Auskunftspersonen wurden uns in der Vollständigkeitserklärung vom 29.04.2015 folgende Personen genannt:

Frau Wolf

Frau Haberer

Frau Gißler

Frau Neumann

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere § 128 HGO, die GemHVO-Doppik vom 02.04.2006 und die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik vom 14.05.2008. Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO-Doppik sowie die Verwaltungsvorschriften zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen einbezogen werden.

Die Prüfung wurde gemäß risikoorientiertem Prüfungsansatz so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasste auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefinanzrechts, einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien, eingehalten worden sind.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO prüfte das Revisionsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 114s HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
- der Bericht nach § 114s Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Die Prüfung umfasste einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Gleichzeitig wurden Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, die sich einerseits quantitativ in einem Grenzwert ausdrückten, andererseits qualitativ aus der Bedeutung einer möglicherweise verletzten Rechtsnorm ergaben.

Die Prüfung erfolgte nach unserer Einschätzung so umfassend, dass eine ausreichende Beurteilung des Jahresabschlusses als Grundlage für die Entlastung des Magistrats möglich ist. Der Umfang der von uns im Einzelnen vorgenommenen Prüfungen ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

### **III Inventar / Inventur**

Die Inventur ist eine wert- und mengenmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden.

Gemäß § 35 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Die letzte Inventur wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz durchgeführt. Grundlage dieser Inventur waren die Inventurrichtlinie vom 15.11.2008 und der Anhang zur Eröffnungsbilanz der Stadt. Hierbei hat die Kommune von der Inventurvereinfachungsregel gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht.

Im Anhang zur Eröffnungsbilanz wird die Erfassung und Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen erläutert.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 108 Abs. 5 HGO der Wertansatz von Vermögensgegenständen und Schulden, die nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden, in einer späteren Bilanz zu berichtigen und der unterlassene Ansatz nachzuholen ist. Eine Berichtigung kann letztmalig in der vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Bilanz vorgenommen werden. Vorherige Bilanzen sind nicht zu berichtigen.



## **IV Bilanz**

Die Bilanzsumme zum 31.12.2010 weist insgesamt eine Summe von 54.734.628,71 Euro aus. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bilanzsumme um 492.200,66 Euro erhöht.

Die Bilanz wurde stichprobenweise geprüft. Die geprüfte Bilanz ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Korrekturen gegenüber der aufgestellten Bilanz wurden vorgenommen.

Wesentliche Korrekturen, Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Bilanzpositionen werden im Folgenden dargestellt. Die Nummerierung der Sachverhalte bezieht sich hierbei auf die entsprechende Ziffer in der Vermögensrechnung analog des Musters 19 zu § 49 GemHVO-Doppik. Die Nummerierung ist deshalb nicht durchgehend.

## **AKTIVA**

### **1. Anlagevermögen**

#### **1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände**

##### **1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse**

Die Schlussbilanz zum 31.12.2010 weist einen Betrag in Höhe von insgesamt 495.490,88 Euro aus.

Die großen Zugänge in 2010 waren der an Pro Kind e.V. weitergeleitete Zuschuss des Landes aus dem Sonderinvestitionsprogramm in Höhe von 250.000,00 Euro, die 1. Rate des Investitionszuschusses der Stadt an den evangelischen Kindergarten in Höhe von 45.000,00 Euro, der Zuschuss über 40.000,00 Euro an den privaten Eigentümer einer Stadtmauer für deren Sanierung sowie der Investitionszuschuss von rund 25.000,00 Euro an die Behindertenhilfe Bergstraße gGmbH für die Behindertenwerkstatt in Lorsch.

Im Rahmen der Prüfung wurde die Nutzungsdauer des Zuschusses an Pro Kind e.V. angepasst, mit entsprechender Auswirkung auf die Abschreibung in 2010.

Die dann bilanzierten Werte, geprüften Unterlagen und Belege gaben keinen Anlass für Beanstandungen.

#### **Prüfungshinweis:**

***Wir weisen nochmals daraufhin, dass Voraussetzung für die Aktivierung von Zuschüssen grundsätzlich ein Förderungsbescheid mit Rückforderungsanspruch und geregelter Zweckbindungsdauer ist.***

## **1.2 Sachanlagevermögen**

### 1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Die Schlussbilanz zum 31.12.2010 weist 13.981.197,66 Euro aus.

Damit zeigt sich ein Zuwachs gegenüber der Schlussbilanz zum 31.12.2009 in Höhe von 97.061,15 Euro.

Geprüft wurden die vorgelegten Unterlagen und Belege zur Baulandumlegung "Im hinteren Diebbaum". Die Grundstücke, welche im Rahmen der Baulandumlegung an die Stadt Zwingenberg übertragen wurden, führten zu einer Bilanzerhöhung von 171.858,90 Euro.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Bilanz ausgewiesenen Werten.

### 1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Die Schlussbilanz zum 31.12.2010 weist einen Betrag von 9.513.621,21 Euro aus.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöht sich der Wert damit um 1.333.676,73 Euro.

Die größte Veränderung bei den Bauten ist auf die Fertigstellung und Inbetriebnahme des Kindergartens Zwingenberg zum 01.08.2010 zurückzuführen. Insgesamt wurden für das Gebäude Investitionskosten in Höhe von 1.622.853,41 Euro aktiviert und von der Anlage im Bau umgebucht (Restbuchwert zum 31.12.2010 1.609.329,63 Euro).

Die Aktivierung der Außenanlage des Kindergartens Zwingenberg trug in Höhe von 145.430,35 Euro zur Bilanzerhöhung bei, während regelmäßige Abschreibungen sowie außerplanmäßige Abschreibungen im Bereich der Wohngebäude von insgesamt 236.478,35 € durch die Verkäufe der Gebäude Untergasse 19 und Wiesenpromenade 22 sich bilanzreduzierend auswirkten.

Die Prüfung der Belege führte zu keinen Beanstandungen.

### 1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Diese Bilanzposition hat sich von 904.865,89 Euro in der Schlussbilanz zum 31.12.2009 auf nunmehr 131.494,99 Euro reduziert.

Die Reduzierung des Bilanzwertes bei den Anlagen im Bau stammt zum größten Teil aus der Aktivierung des Neubaus des Kindergartens Zwingenberg (Abgang rund 1.914.000,00 Euro).

Ebenso konnten der Gehweg Melibokusstraße und die Fahrbahn Pass (B 3) im Berichtsjahr fertiggestellt und aktiviert werden.

Die stichprobenweise geprüften Belege gaben keinen Anlass für Beanstandungen.

## **2. Umlaufvermögen**

### **2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen der Stadt Zwingenberg wurden aufgrund ihrer Altersstruktur wertberichtigt. Als sicher eingestufte Forderungen blieben bei der Wertberichtigung außen vor. Bei allen anderen Forderungen wurde eine Einzelwertberichtigung in Form eines Wertabschlags aufgrund ihres Alters vorgenommen. Forderungen, die aufgrund ihres geringen Alters oder eines Fälligkeitsdatums nach dem Bilanzstichtag nicht einzelwertberichtigt wurden, wurden mit zwei Prozent pauschalwertberichtigt, um dem allgemeinen Ausfallrisiko Rechnung zu tragen.

Insgesamt wurden durch die Forderungsbewertung 63.839,37 Euro einzelwertberichtigt und 4.695,35 Euro pauschalwertberichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurde eine Forderungsbewertung durch das Revisionsamt durchgeführt, die die Höhe der Wertberichtigungen der Stadt Zwingenberg bestätigt.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2010 weist nach der Wertberichtigung noch insgesamt 1.106.556,53 Euro aus.

Davon entfallen 434.634,51 Euro auf Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen.

Die mit Abstand größte Veränderung bei den Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen rührt aus den Forderungen gegen das Land her, die aufgrund des Sonderinvestitionsprogramms in 2010 einzubuchen waren (rund 391.000 Euro). Hierbei handelt es sich um die Tilgungsanteile des Landes, die 5/6 der Darlehensverbindlichkeiten aus dem Sonderinvestitionsprogramm ausmachen. Die Darlehensverbindlichkeiten wurden gleichzeitig in kompletter Höhe auf der Passivseite bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten dargestellt (rund 470.000 Euro).

Diese Darstellung entspricht den hierzu ergangenen Förderrichtlinien.

Der im Rahmen der Prüfung durchgeführte Abgleich zwischen Finanzbuchhaltung und Debitorenbuchhaltung führte zu keinen Auffälligkeiten.

Weiterhin wurde die Ermittlung der kreditorischen Debitoren durch das Revisionsamt nachvollzogen.

Es gab keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

## **PASSIVA**

### **1. Eigenkapital**

#### **1.1 Netto-Position**

Die Netto-Position stellt nach Ziffer 37 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird. Gemäß Ziffer 13.2 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik kann die Netto-Position ggf. noch vier Jahre nach Erstellung der Eröffnungsbilanz in den Schlussbilanzen der entsprechenden Jahre ergebnisneutral berichtigt werden, falls vorhandene Vermögensgegenstände und Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2010 weist 34.582.983,76 Euro aus.

Eine Veränderung gegenüber der Eröffnungsbilanz hat sich nicht ergeben.

#### **1.3 Ergebnisverwendung**

Die Schlussbilanz weist insgesamt einen Jahresüberschuss in Höhe von 181.765,70 Euro aus. Davon entfallen 55.053,55 Euro auf den ordentlichen Überschuss und 126.712,15 Euro auf den außerordentlichen Überschuss.

Die Behandlung entstandener Jahresfehlbeträge ist in den §§ 24 und 25 GemHVO-Doppik geregelt.

#### **Prüfungshinweis:**

***Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2010 ließ sich die Stadt Zwingenberg Ergebnisse für die Gebührenbereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach KAG ermitteln.***

***Wir bitten darum, weiterhin Nachkalkulationen in den Gebührenbereichen vorzunehmen und deren Ergebnisse für Vorkalkulationen zukünftiger Jahre mit zu berücksichtigen.***

***Nach § 10 Absatz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.***

## **2. Sonderposten**

Die Schlussbilanz zum 31.12.2010 weist 6.725.859,46 Euro aus.

Davon entfallen 3.231.527,17 Euro auf Zuweisungen vom öffentlichen Bereich.

Die größte Veränderung der Zuweisungen vom öffentlichen Bereich und der Sonderposten allgemein stammt aus der Zubuchung der Landeszuschüsse aus dem Sonderinvestitionsprogramm. 5/6 der hierfür aufgenommenen Darlehen werden vom Land getragen, weshalb in dieser Höhe ein Sonderposten passiviert wurde (rund 391.000 Euro).

Die zunächst ertragswirksam gebuchte anteilige Auflösung dieser Sonderposten in Höhe von einem Dreißigstel (Auflösung über 30 Jahre) wurde im Rahmen der Prüfung zurückgenommen. Stattdessen wurden der Starttermin der Auflösung und die Nutzungsdauer der Sonderposten von dem jeweils zugehörigen – mit dem Zuschuss finanzierten – Anlagegut übernommen.

Die dann ausgewiesenen Werte gaben keinen Anlass für Beanstandungen.

## **3. Rückstellungen**

### **3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse**

Zum 31.12.2010 weist diese Bilanzposition noch 50.800,00 Euro und damit 621.600,00 Euro weniger als im Vorjahr aus. Die Bilanzposition setzt sich zusammen aus Resten der in 2009 gebildeten Rückstellungen für die Kreisumlage (29.400,00 Euro) und Schulumlage (21.400,00 Euro).

Der andere Teil der in der Vorjahresbilanz noch existierenden Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage wurde in 2010 richtigerweise aufwandsmindernd aufgelöst.

Eine neue Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage 2011 und 2012 von insgesamt rund 400.000 Euro war zunächst aufwandswirksam gebildet worden, wurde dann aber im Rahmen der Prüfung wieder storniert.

Die dann ausgewiesenen Beträge gaben keinen Anlass für Beanstandungen.

## **4. Verbindlichkeiten**

Der im Rahmen der Prüfung durchgeführte Abgleich zwischen Finanzbuchhaltung und Kreditorenbuchhaltung führte im Jahresabschluss 2010 zu keinen Auffälligkeiten.

Weiterhin wurde die Ermittlung der debitorischen Kreditoren durch das Revisionsamt nachvollzogen.

Es gab keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

## V Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung wurde stichprobenweise geprüft. Die geprüfte Ergebnisrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Korrekturen wurden vorgenommen.

Wesentliche Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden dargestellt.

### Ordentliches Ergebnis

Summe ordentliche Erträge	9.554.269,83 €
Summe ordentliche Aufwendungen	9.540.298,21 €
Finanzerträge	265.525,01 €
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	224.443,08 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>55.053,55 €</b>

Die größten Einzelpositionen bei den ordentlichen Erträgen sind der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (3,3 Mio. Euro), die öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren (1,5 Mio. Euro), die Gewerbesteuer (1,4 Mio. Euro), die Schlüsselzuweisungen (0,5 Mio. Euro) und die Grundsteuer B (ebenfalls 0,5 Mio. Euro) mit insgesamt rund 7,2 Mio. Euro.

Die größten Einzelpositionen bei den ordentlichen Aufwendungen sind die Aufwendungen für die Kreis- und Schulumlage (2,6 Mio. Euro), die Entgelte für geleistete Arbeitszeit (1,8 Mio. Euro) und die Abschreibungen auf Gebäude, Gebäudeeinrichtungen, Sachanlagen im Gemeindegebrauch und Infrastrukturvermögen (0,8 Mio. Euro) mit insgesamt rund 5,2 Mio. Euro.

### Außerordentliches Ergebnis

Außerordentliche Erträge	447.478,21 €
Außerordentliche Aufwendungen	320.766,06 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>126.712,15 €</b>

Gemäß § 58 Ziffer 5 GemHVO-Doppik zählen zu den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen die Aufwendungen und Erträge, die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, selten oder unregelmäßig anfallende Erträge und Aufwendungen und Erträge und Aufwendungen aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten.

Die außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen der Stadt Zwingenberg sind insbesondere auf die im Rahmen des Baulandumlegungsverfahrens erhaltenen Grundstücke (außerordentliche Erträge) und abgegebenen Grundstücke (außerordentliche Aufwendungen) sowie auf den Verkauf zweier Anwesen (Wiesenpromenade 22 und Untergasse 19) zurückzuführen.

Die beim Verkauf der Anwesen gebuchten Vermögensabgänge waren als außerordentlicher Aufwand gebucht, die Forderungen aus dem Verkauf als außerordentlicher Ertrag.

## **2) Prüfungsfeststellung:**

***Die Darstellung von Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens dergestalt, dass in Höhe des abgehenden Restbuchwertes des veräußerten Vermögensgegenstandes ein außerordentlicher Aufwand und in Höhe der städtischen Forderung aus dieser Veräußerung ein außerordentlicher Ertrag gebucht wird (Bruttomethode), ist nach Auskunft der Verwaltung softwarebedingt.***

***Nach unseren Informationen ist dies insoweit korrekt, allerdings bietet der Softwareanbieter – zumindest seit 2014 (Version 4.05) – die Funktion einer automatisierten Gewinn- / Verlustbuchung im Anschluss an die Buchung eines Verkaufs von Anlagevermögen an.***

***Die Verwendung dieser Funktion ist notwendig, um der hessischen Gesetzeslage zu entsprechen. Hiernach sind gem. § 58 Ziffer 5 b GemHVO außerordentliche Aufwendungen und Erträge u.a. „Aufwendungen und Erträge aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die den Restbuchwert übersteigen beziehungsweise unterschreiten“. Somit sind die bei einem Verkauf zunächst gebuchten außerordentlichen Aufwendungen und Erträge im Anschluss zu saldieren.***

***Wir bitten daher für die Zukunft um eine gesetzeskonforme Verbuchung der Verkäufe von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens.***



## **Teilergebnisrechnungen**

Gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind entsprechend den Teilhaushalten im Haushaltsplan (§ 1 Abs. 3 und § 4) im Jahresabschluss Teilrechnungen aufzustellen. Den Werten der Teilrechnungen sind die fortgeschriebenen Planansätze der Teilhaushalte gegenüberzustellen.

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind die Teilergebnisrechnungen jeweils um die tatsächlich angefallenen Beträge zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Im Rahmen der unterjährigen Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO-Doppik ist auch über die Zielerreichung und die Kennzahlen zu berichten.

In den Teilhaushalten sollen produktorientierte Leistungsziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs, sowie Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden (§ 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Idee der Steuerung über Ziele und Zielvereinbarungen und die Möglichkeit, die Umsetzung der Ziele mit Hilfe von messbaren Kennzahlen besser nachprüfen zu können (Ziffer 2 der VV zu § 4 GemHVO-Doppik).

### **3) Prüfungsfeststellung:**

***Wir bitten die Stadt Zwingenberg zukünftig ihre Teilergebnishaushalte um Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung zu erweitern.***

***In unterjährigen Berichten ist über die Zielerreichung, Leistungsmengen und Kennzahlen zu berichten, ebenso sind im Jahresabschluss den geplanten Leistungsmengen und Kennzahlen die tatsächlich angefallenen Beträge gegenüberzustellen.***

## **VI Finanzrechnung**

Die geprüfte Finanzrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Gem. Ziffer 1 der VV zu § 47 GemHVO-Doppik werden in der Gesamtfinzrechnung die Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeinde (Gv) aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge nachgewiesen.

Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres entspricht der Position „Flüssige Mittel“ der Vorjahresbilanz.

Der Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres entspricht der Position „Flüssige Mittel“ der Schlussbilanz.

Gemäß § 47 GemHVO-Doppik sind die direkte und die indirekte Finanzrechnung Bestandteile des Jahresabschlusses. Die Stadt Zwingenberg hat im Jahresabschluss 2010 abweichend von den Vorgaben des § 47 lediglich die direkte Finanzrechnung erstellt. Im Hinblick auf bekannte Probleme bei der indirekten Finanzrechnung und die Gesetzesänderung, die ab 2012 den Kommunen freistellt, sich für eine Art der Finanzrechnung zu entscheiden, wird dies von uns akzeptiert.

## **VII Anhang zum Jahresabschluss**

Der Anhang zum Jahresabschluss soll in komprimierter Form Informationen über den Stand und die Entwicklung des kommunalen Vermögens sowie Erläuterungen zu den ermittelten Bilanzpositionen geben sowie über bestehende Risiken Auskunft geben. Gemeinsam mit dem vom Magistrat unterschriebenen Jahresabschluss ist der Anhang analog Ziffer 3.1 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik zu einem Schriftstück zusammenzufassen.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Anhang sind im § 50 GemHVO-Doppik sowie den zugehörigen VV geregelt. Nach § 50 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist der Anhang dem Jahresabschluss der Gemeinde als Anlage beizufügen und die wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern.

Im Anhang sind nach Absatz 2 ferner anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15); dabei können die Angaben über diese Mittel aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, wenn es sich jeweils um unerhebliche Beträge handelt,
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
11. die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Ge-

meindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

**Prüfungshinweis:**

***Die Stadt Zwingenberg hat sich bei der Erstellung des Anhangs an dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013“ vom 30.07.2014 orientiert und verzichtet auf die Einhaltung der Soll-Vorschriften des § 50 Abs. 2 GemHVO-Doppik.***

## **VIII Rechenschaftsbericht**

Gem. § 51 GemHVO-Doppik sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:

1. Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
4. wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Der vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den vom Revisionsamt bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

### **Prüfungshinweis:**

***Auch der Rechenschaftsbericht wurde nach dem Beschleunigungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport erstellt und entsprechend auf die Einhaltung der Soll-Vorschriften des § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik verzichtet.***

## **IX Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft**

### **IX.1 Einhaltung des Haushaltsplanes**

#### **IX.1.1 Erläuterung der erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber den Haushaltsansätzen**

In dem dem Jahresabschluss gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik beigefügten Rechenschaftsbericht sind die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

Für die Erläuterungen wurde eine Wertgrenze i. H. v. 10.000,00 Euro festgesetzt.

Nach der Gesamtergebnisrechnung hat sich eine Verbesserung in Höhe von 2.137.444,20 Euro ergeben.

#### **IX.1.2 Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen**

Der Bürgermeister und der Magistrat haben den Haushaltsüberschreitungen zugestimmt. Die entsprechenden Beschlüsse wurden der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.

Zusätzlich zu den bewilligten Haushaltsüberschreitungen sind im Deckungskreis (DK) 3010 „Auszahlungen KiGa Rodau Investitionen“ und im DK 1012 „Kulturstiftung Zwingenberg“ weitere Überschreitungen eingetreten.

Beschlüsse hierfür liegen nicht vor.

#### **4) Prüfungsfeststellung:**

***Wir bitten die Mittelüberschreitungen im investiven Deckungskreis 3010 „Auszahlungen KiGa Rodau Investitionen“ in Höhe von 5.281,15 Euro sowie im Ergebnishaushalt bei DK 1012 „Kulturstiftung Zwingenberg“ in Höhe von 1.290,52 Euro noch vom Magistrat bzw. dem Bürgermeister genehmigen zu lassen.***

#### **IX.1.3 Verpflichtungsermächtigungen**

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gem. § 3 der Haushaltssatzung 2010 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 876.000,00 Euro veranschlagt. Mit der ersten Nachtragshaushaltssatzung 2010 wurde der

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen um 90.000,00 Euro auf 966.000,00 Euro erhöht.

Im Haushaltsjahr 2010 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen. Eine Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen ist der Haushaltsplanung zu entnehmen.

#### IX.1.4 Haushaltsermächtigungen bzw. Budgetüberträge

Regelungen zur Bildung von Haushaltsüberträgen wurden nicht getroffen. Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO-Doppik waren damit nur die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen übertragbar.

Im Jahr 2010 wurden bei den Investitionen Haushaltsausgabereste auf offene Posten für bestehende Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr gebildet.

In der Ergebnisrechnung gab es keine Haushalts- bzw. Budgetüberträge.

Dem Jahresabschluss liegt eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 114s Abs. 4 Nr. 2 HGO) bei.

In der Finanzrechnung bestehen Haushaltsermächtigungen in Höhe von insgesamt 319.368,27 Euro.

#### IX.1.5 Vorläufige Haushaltsführung

Der Haushaltsplan 2010 wurde am 18.02.2010 in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht. Bis zur Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde und anschließende Bekanntmachung waren die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 114f HGO zu beachten und anzuwenden.

Es liegen uns keine Erkenntnisse vor, dass die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung nicht beachtet wurden.

### **IX.2 Kassenkredite**

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt. Zum 31.12. des Haushaltsjahres waren keine Kassenkredite in Anspruch genommen.

### **IX.3 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr**

#### IX.3.1 Kassenprüfung

In der Zeit vom 20.09. bis 24.09.2010 wurde eine unvermutete Prüfung der Stadtkasse durchgeführt. Die Prüfung erstreckte sich auf die gesamte Kasse.

#### IX.3.2 Technische Prüfung

Für das geprüfte Haushaltsjahr fand eine technische Prüfung statt. Das Ergebnis der Prüfung wurde im Bericht vom 28.06.2010 zusammengefasst.

Geprüft wurden die Baumaßnahmen Neubau Kindertagesstätte und Straßenerneuerung Wiesenpromenade.



## **X Buchführung und Software**

Die Stadt Zwingenberg verwendet das Buchführungsprogramm pro Doppik der Firma H+H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH. Im Einsatz befindet sich zurzeit die Programmversion 4.06 A8.

Bei dem Programm handelt es sich um eine modular aufgebaute Software zur Abwicklung aller finanzrelevanten Geschäftsvorfälle in kommunalen Verwaltungen. Es beinhaltet unter anderem die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Steuern & Abgaben.

### **Prüfungshinweis:**

***Beim Abgleich der Anlagenbuchhaltung mit der Finanzbuchhaltung fiel ein Anlagegut auf, das in der Anlagenbuchhaltung zweimal existierte; einmal davon fälschlicherweise unter „Sonstige Geschäftsausstattung“ mit nicht erklärlichen Abschreibungswerten. Zur Finanzbuchhaltung ergab sich daher bei der „Sonstigen Geschäftsausstattung“ eine Differenz in Höhe des Restbuchwerts der Dublette.***

***Die Stadtverwaltung hat mithilfe des Softwareanbieters zwischenzeitlich den Fehler in der Anlagebuchhaltung behoben.***

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Geschäftsvorfälle vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst sowie die Belege ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen aus der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Magistrat aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

## **XI Prüfungsschwerpunkte**

Als Prüfungsschwerpunkte wurden folgende Sachverhalte festgelegt:

- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Veränderungen bei Grundstücken, Bauten und Anlagen im Bau
- Buchungen zum Sonderinvestitionsprogramm
- Forderungen / Verbindlichkeiten
- Rückstellung FAG

## **XII Schlussgespräch**

Am 18.11.2015 fand ein Schlussgespräch statt, an dem teilnahmen:

- Von der Stadtverwaltung:  
Herr Bürgermeister Dr. Habich  
Frau Wolf  
Frau Roth  
Frau Haberer
- Vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße:  
Herr Kaldschmidt  
Herr Knauf  
Herr Kadel

### **XIII Abschlussvermerk**

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Zwingenberg zum 31.12.2010 – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrats der Stadt Zwingenberg. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Sie ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Zwingenberg sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrats sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Zwingenberg. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Heppenheim, den 18.11.2015



---

(Kaldschmidt)

Leiter des Revisionsamtes  
des Kreises Bergstraße

## **XIV Anlagen**

Als Anlagen sind beigefügt:

- Die geprüfte Schlussbilanz
- Die geprüfte Gesamtergebnisrechnung
- Die geprüfte direkte Finanzrechnung